

Dezernat II
StadtkämmereiDatum 27.01.2026
Gz. 20.01-20.44.00-
11/2019-1/2026-
37342/2026
Telefon 56-3374

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Entscheidung	Gemeinderat	29.01.2026	öffentlich

Anlagen

Betreff

Zukunftssichere Trinkwasserversorgung für Heilbronn (Antrag 046/2025 FWGH vom 19.08.2025)**I. Antrag**

K e n n t n i s n a h m e

II. Sachverhalt

Im Rahmen der Vorberatung des Verwaltungsausschusses am 19.01.2026 wurden verschiedene Fragen gestellt und schriftliche Beantwortung zugesichert.

Frage Stadtrat Randecker:

Wie weit war Anschub gebraucht, inwieweit war die Stadt in dem Thema sowieso schon unterwegs?

Was machen die Stadt/SWHN/HNVG um die Trinkwasserversorgung i. d. Zukunft sicherzustellen?

Antwort SWHN/HNVG:

Die SWHN/HNVG haben **bereits im Jahre 2017 ein Strukturgutachten erstellt**, in dem die strukturellen Zukunftsfragen der Wasserversorgung behandelt wurden. Dabei war der Trend bereits erkennbar, dass die Versorgung gerade im Sommer nur durch zusätzliche Wasserlieferung oder eigene -gewinnung in Zukunft sichergestellt werden kann, da durch die höheren Temperaturen die Spitzenlast ansteigt. Aus dem gleichen Grund hat das Land Baden-Württemberg für alle Städte und Gemeinden einen Masterplan Wasserversorgung ins Leben gerufen. **Der Masterplan Wasserversorgung Baden-Württemberg** ist ein landesweites, datengetriebenes Programm, das analysiert, wie die öffentliche Wasserversorgung bis 2050 gesichert und an den Klimawandel angepasst werden kann. Er wurde vom Umweltministerium BW initiiert und **wird seit 2021 flächendeckend für alle 1.101 Kommunen umgesetzt**.

Ziele des Masterplans Wasserversorgung vom Land BW:

1. **Sichere Trinkwasserversorgung bis 2050** – verlässlich, qualitativ hochwertig und bezahlbar.
2. **Kommunenscharfe Analyse des Wasserangebots und -bedarfs** (heute & 2050).
3. **Bewertung der Versorgungssicherheit** inkl. Prüfung, ob eine Gemeinde ein „zweites Standbein“ hat – also eine alternative Quelle bei Ausfall der Hauptversorgung.
4. **Handlungsempfehlungen** für Kommunen zu Infrastruktur, Wasserrechten, Quellenerschließung oder Kooperationen.
5. **Klimaanpassung** – bessere Vorbereitung auf Trockenperioden, sinkende Grundwasserspiegel und Spitzenbedarfe bei Hitze.

Der Masterplan umfasst:**1. Wassermengenbilanz (IST & 2050)**

- Prognosen für Bevölkerungsentwicklung und Spitzenbedarfe in Hitzeperioden.
- Erhebung von Quellschüttungen, Grundwasserständen, Nutzung großer Verbraucher.

2. Strukturierung der Trinkwasserversorgung

- Brunnen, Quellen, Leitungen, Wasserwerke, Speicher.

3. Evaluation der Versorgungssicherheit

- Ist die Wassermengenbilanz 2050 ausgeglichen?
- Gibt es eine funktionierende Ersatzversorgung?

4. Handlungsempfehlungen individuell für jede Kommune

- Modernisierung veralteter Infrastruktur
- Erschließung neuer lokaler Wasservorkommen
- Kooperationen mit Fernwasserversorgern
- Aufbau eines „zweiten Standbeins“

Zwischenfazit:

Der Masterplan Wasser des Landes Baden-Württemberg hat 2022 die Erkenntnisse aus dem eigenen Strukturgutachten von 2017 nur noch einmal bestätigt. Die Kernaussage ist, dass durch die Trockenperioden bis zum Jahr 2050 laut der Wassermengenbilanz ein Plus, jedoch beim Spitzenbedarf eine deutliche Unterversorgung entstehen würde. Aus diesem Grund verfolgen SWHN/HNVG schon seit dem Jahr 2020 eine grundlegende Strategieänderung. Diese äußert sich in den Ausbau der Eigenwasserversorgung, sowie der Planung von zusätzlichen Speicherkapazitäten.

Die wesentlichen Maßnahmen sind:

1. Ausbau der Eigenwasserversorgung auf den Böckinger Wiesen mit dem Bau eines Wasserwerks zur Aufbereitung des gewonnenen Reinwassers sowie der Komplettsanierung der Brunnen mit der dazugehörigen (Leitungs-) Infrastruktur
2. Planung eines neuen Wasserhochbehälters am Ochsenberg mit einer 5-Fach höheren Speicherkapazität.
3. Planungen Wasserwerk Nord im Bereich des IPAI
4. Ausbau der Notstromversorgung

Zusätzlich qualifiziert und zertifiziert sich die HNVG als Betriebsführerin der SWHN und vieler anderer Gemeinden in der Region kontinuierlich. Zu nennen wären die Zertifizierungen Umweltmanagement EMAS/ISMS oder auch das Technische Sicherheitsmanagement (TSM).

Fragen Stadtrat Dr. Benner:

1. Existieren die Wasserwerke Nord und Süd bereits? Oder sind die erst in Planung? Süd scheint erst in Planung zu sein.
2. Soll ein digitales Monitoring für Verbrauch aufgebaut werden? Aus der Drucksache wurde entnommen für Verbrauch ja, für den Grundwasserspiegel nein.
3. Wurden Messungen zu Mikroplastik im Trinkwasser vorgenommen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
4. Was ist Grauwasser? Der Begriff ist nicht bekannt.
5. Zur personenbezogenen Wasserrechnung: Man könnte ja den sogenannten spezifischen Verbrauch machen und eine auf die Personenzahl bezogene Wasserverbrauchsrechnung erstellen statt des absoluten Verbrauchs zu nehmen. Für die Betriebe würde der absolute Verbrauch möglicherweise die bessere Messlatte sein. Die Verwaltung wird um Stellungnahme gebeten.

Antwort SWHN:

1. Nein, das Wasserwerk Süd auf den Böckinger Wiesen ist schon sehr fortgeschritten bzgl. der Planung und erste Bautätigkeiten haben bereits begonnen. Die Fertigstellung ist für 2028/2029 geplant. Beim Wasserwerk Nord wurden die Planungen erst begonnen. Die Fertigstellung wird zu Beginn der 2030er Jahre erfolgt sein.
2. Beim Verbrauch bzw. der Messung der durchfließenden Wassermengen gibt es derzeit „nur“ Messungen zwischen den Wasserzonen. Das sind recht große Gebiete von mehreren Stadtteilen. Aufgrund des hohen Alters der Leitungen sowie der in den vergangenen Jahrzehnten niedrigen Investitionsrate verfolgen SWHN/HNVG den Ansatz die Überwachung der Leitungen zu erhöhen damit die Verbräuche, aber in erster Linie mögliche Wasserrohrbrüche früher erkannt werden können. Hintergrund dieser Maßnahme ist, dass durch das hohe Alter der Leitungen die Gefahr von Rohrbrüchen wächst. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Erneuerung aus Ressourcengründen nicht kurzfristig umsetzbar ist. SWHN/HNVG haben deshalb bereits mit der Steinbeis Stiftung ein Forschungs- und Pilotprojekt bzgl. digitalen Zähler und Monitoring umgesetzt. Derzeit wird beraten, ob und wenn ja wie über das gesamte Stadtgebiet die Umsetzung fortgeführt werden kann. Die Zuständigkeit beim Grundwasser liegt bei der unteren Wasserbehörde. Diese vergibt der SWHN nach intensiven Prüfungen die Wasserrechte. Letztere regeln, in welcher Höhe (l/s) die SWHN Wasser entnehmen kann. Beim Projekt Böckinger Wiesen ist diese Genehmigung abgeschlossen und SWHN/HNVG mussten hierzu ein sehr umfangreiches Gutachten vorlegen (Auftrag hatte das renommierte TZW – Technologiezentrum Wasser in Karlsruhe). Sowohl die SWHN als auch die untere Wasserbehörde verfolgen bei den Gewinnungsmengen einen konservativen Ansatz, um das Grundwasser nicht zu gefährden. SWHN/HNVG überwachen digital bei der Gewinnung die Einhaltung der Grenzen und muss diese auch nachweisen. Zuständig für das Grundwasser ist allerdings die untere Wasserbehörde.
3. Das HNVG-Labor hat keine Messungen von Mikroplastik vorgenommen, da Sie auch kein Bestandteil der Trinkwasserverordnung sind. Durch die Aufbereitungsanlagen – sowohl beim vorgelagerten Fremdwasserversorger BWV als auch bei der SWHN – kann Mikroplastik herausgefiltert werden. Insbesondere die neuen Anlagen auf den Böckinger Wiesen können mit Hilfe der Ultrafiltration diese Stoffe weitgehend entfernen. Messtudien zeigen, dass beim Ausgang der Wasserwerke die Messung von Mikroplastik gegen null geht.

Beim PFAS besteht erst seit 2026 die Pflicht diese zu messen. Die HNVG führte dies aber bereits schon in 2025 durch. An den Brunnen und Quellen waren keine erhöhten Werte messbar. Auch für PFAS gilt, dass die Aufbereitung von Trinkwasser mit Hilfe der Ultrafiltration (Böckinger Wiesen) die Stoffe herausfiltern kann (s.o.).

4. Grauwasser ist leicht verschmutztes Abwasser, das im Haushalt anfällt – außer aus der Toilette.

Typische Quellen für Grauwasser:

- Wasser aus Waschbecken
- Dusche und Badewanne
- Waschmaschine
- Küchenspüle (manchmal strittig wegen Fettbelastung)
- Schwarzwasser dagegen ist stark verschmutztes Abwasser, z. B. aus der Toilette – das zählt nicht als Grauwasser.

5. Die Verwaltung wurde gebeten zu prüfen, ob die Wasserverbrauchsabrechnung künftig personenbezogen – also auf Basis eines „spezifischen Verbrauchs je Person“ – anstelle des gemessenen absoluten Verbrauchs erfolgen kann. Nach fachlicher und rechtlicher Bewertung spricht die Verwaltung sich gegen eine personenbezogene Abrechnung aus und empfiehlt die Beibehaltung der Abrechnung nach tatsächlich gemessenem Verbrauch.

Rechtliche Grundsätze

Die Erhebung von Wassergebühren hat sich am Äquivalenzprinzip (=ansprechende Leistung für das Entgelt bzw. das bedingt gleicher Maßstab für alle bei der Gebührensatzung) und Kostendeckungsprinzip zu orientieren. Maßgeblich ist eine objektive, nachprüfbare Leistungsbemessung. Diese wird durch den Zählerwert (gemessener Verbrauch) gewährleistet.

Die Personenzahl ist hingegen eine Schätzgröße, keine Messgröße. Eine Gebührenbemessung nach Personenzahl wäre daher rechtlich angreifbar, da die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistung (Wasserabnahme) nicht verlässlich abgebildet wird. Zudem drohen Wertungswidersprüche zum Gleichbehandlungsgrundsatz (der im Grundgesetz verankert ist, Art. 3 GG), da gleich hoher Verbrauch in unterschiedlichen Haushaltskonstellationen zu ungleichen Gebühren führen kann – und umgekehrt.

Missbrauchs- und Manipulationsrisiken

Eine auf Personenzahlen gestützte Gebührenerhebung erhöht das Risiko von Falschmeldungen (Unter- oder Nichtmeldung), die ohne unverhältnismäßige Kontrollen kaum verlässlich zu verhindern sind. Das Vertrauen in die Gebührengerechtigkeit würde darunter leiden. Hinzu kommt der sehr hohe Bürokratieaufwand, der wiederum auch nicht im Verhältnis zum Ergebnis stehen würde.

Besonderheiten bei Betrieben

Bei gewerblichen und industriellen Abnehmern ist die Mitarbeiterzahl für den Wasserverbrauch nicht aussagekräftig. Produktions- und Prozesswasser, Reinigung, Kühlung, Bewässerung etc. bestimmen den Verbrauch, unabhängig von der Kopfzahl. Der absolute, gemessene Verbrauch ist hier zwingend die richtige Messlatte. Eine Doppel-Logik (Haushalte nach Personen, Betriebe nach Zählerwert) wäre ein systematischer Bruch, der wiederum gegen das Äquivalenzprinzip sowie gegen den vom Grundgesetz abgeleiteten Gleichheitsgrundsatz

verstößt. Nach diesem muss es ein für alle geltender Maßstab sein, um eine gerechte Gebührenaufteilung zu erhalten.

Schlussfolgerung

Die SWHN/Verwaltung kommen zu dem Ergebnis, dass eine personenbezogene Wasserverbrauchsabrechnung:

- durch die teilweise Pauschalierung rechtswidrig
- bürokratisch
- unwirtschaftlich

ist.

Die Abrechnung nach aktuellem Muster ist gemessen am absoluten Verbrauch und damit rechtssicher, transparent, gleichbehandelnd und fair – für Privathaushalte wie für Betriebe

Frage Stadtrat Herr Filiz:

1. Der Wasserverlust sei gering. Was bedeutet „gering“ ganz konkret, also wie gering genau?
2. Es wurde gesagt, wassersparende Technologien seien nicht förderfähig. Er habe recherchiert und durch den Bund geförderte Programme gefunden. Hat man wegen der Förderung alles abgefragt? Bund und Umland? Oder gibt es halt keine Förderung?

Antwort SWHN/HNVG:

Frage 1

Im Bereich der Wasserversorgung liegt der Fokus weiterhin auf der Sicherstellung einer zuverlässigen Versorgung sowie der Minimierung von Wasserverlusten zur Schonung der Ressource Wasser. Die Wasserverluste konnten in den Jahren 2021 bis 2024 kontinuierlich reduziert werden und lagen zwischen 6-9%, auch wenn die Netzerneuerungsquote im Jahr 2024 mit 0,3 % unter dem Vorjahreswert von 0,6 % lag. Für die Jahre 2025 ff. wird mit einer Stabilisierung der Wasserverluste gerechnet, da zum einen die Überwachung von Rohrbrüchen verbessert werden soll (siehe Antwort Stadtrat Dr. Benner) und auch bedeutende Leistungsabschnitte mit einer jeweilig großen Menge von Wasser erneuert werden. Die Wasserverluste in Baden-Württemberg für Unternehmen von Städten und Gemeinden (hoheitlich oder privatrechtlich) lag laut Statistischem Landesamt im Jahr 2024 bei knapp 9%. Bezieht man noch die Gruppen- und Fernwasserversorger mit ein so liegt der Wert bei rund 6%. **Die SWHN lag 2024 bei rund 4%. In den Jahren zuvor jedoch zwischen 6-9%.** Grund für die Reduzierung ist das Ergebnis einer umfassenden Leckage Suche gewesen, die über das gesamte Netz erfolgt ist.

Auch nach dem technischen Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches gibt es Einstufungen, diese stellen sich wie folgt dar:

SWHN:

2020 = 6,4 % // qvR-Wert 0,09 m³/(km x a) „niedrig“

2021 = 9,2 % // qvR-Wert 0,15 m³/(km x a) „mittel“

2022 = 6,9 % // qvR-Wert 0,09 m³/(km x a) „niedrig“

2023 = 6,1 % // qvR-Wert 0,09 m³/(km x a) „niedrig“

2024 = 4,0 %// qvR-Wert 0,08 m³/(km x a) „niedrig“

DVGW Regelwerk W 392:

qvR-Wert bis 0,10 m³/(km x a) „niedrig“

qvR-Wert 0,10 bis 0,20 m³/(km x a) „mittel“

qvR-Wert über 0,20 m³/(km x a) „hoch“

Frage 2

Die Bundesförderung für wassersparende Technologien beziehen sich auf die Wasserversorger – und diese gibt es in der Tat. Im ursprünglichen Antragsentwurf in 3.3. bezog sich die Aussage aber nicht auf den Kreis der Wasserversorger, sondern die Kollegen der Stadt bezogen die Aussagen auf die privaten Haushalte, sowie Gewerbe und Industrie. Hierbei wurde auch das Brauchwasser genannt.

III. Finanzwirtschaft

Keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen

IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben

Der Antragsgegenstand ist kein Vorhaben im Sinne der Leitlinien für eine mitgestaltende Bürgerbeteiligung in Heilbronn. Eine Bürgerbeteiligung ist nicht vorgesehen.

V. Klimarelevante Auswirkungen

Keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

Begründung:

Es handelt sich um einen Verwaltungsvorgang.